

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Naturnaher Gewässerausbau an der Würm in Karlsfeld auf dem Grundstück
Flurnummer 372 der Gemarkung Karlsfeld**

Die Gemeinde Karlsfeld als Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 13.01.2021 eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) für die Würm beantragt. Der Ausbau soll auf dem Grundstück Flurnummer 372 der Gemarkung Karlsfeld erfolgen. Die Maßnahme dient dem naturnahen Gewässerausbau der Würm im betroffenen Abschnitt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kleinräumigen naturnahen Ausbau eines bestehenden Gewässers. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat der Unternehmensträger im Rahmens des Wasserrechtsantrags Angaben nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt. Danach liegen besondere örtliche Gegebenheiten nur nach Nummern 2.3.5, 2.3.7 und 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Unmittelbar westlich des Planungsgebiets befindet sich das Naturdenkmal "Eschenallee am der Alten Münchner Straße; Gemeinde Karlsfeld".

Angrenzende geschützte Ufergehölze sind im nördlichen Teil an der Würm, sowie im Süden und am Reschenbach im Westen sind gesetzlich geschützte Biotope.

Die Vorhabensfläche liegt teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Würm.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in diesem Fall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Gebiet soll durch den Gewässerausbau ökologisch wesentlich aufgewertet werden.

Nach dem Planungsbüro vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Die in den Planunterlagen vorgelegten Angaben werden auch durch die fachlichen Aussagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München und der Unteren Naturschutzbehörde zu den Schutzzielen nach UVPG gestützt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dachau

Held
Verwaltungsamtmann